

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2060/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège,

deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1992/93 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 111,81 ECU festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 (siehe Seite 19 dieses Amtsblatts).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.